|  |  |
| --- | --- |
|  | BAG SELBSTHILFEBundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischerErkrankung und ihren Angehörigen e.V.Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-35Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf**

**eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)**

**Az.: IVb1-41153-2**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt es die BAG SELBSTHILFE, wenn Möglichkeiten geschaffen werden, den individuellen Renteneintritt flexibler zu gestalten und durch Weiterentwicklung der Prävention und Rehabilitation die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Versicherten besser zu sichern. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sind die geplanten Gesetzesänderungen jedoch nicht weitreichend genug im Hinblick auf die speziellen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung. Zugleich ist zu vermeiden, dass auf diese Weise Personen im Rentenalter unmittelbar oder auch nur mittelbar zum Weiterarbeiten angehalten werden und Erwerbsunfähige Nachteile gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage erleiden, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage sind, einen Hinzu-verdienst zu erzielen. Insoweit ist auffallend, dass Menschen mit Behinderungen und deren besondere Erwerbssituation im vorliegenden Entwurf praktisch keine Erwähnung finden bzw. nur durch den Begriff der Erwerbsminderung genannt werden.

Die erfolgte Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahren bzw. auf 62 Jahren für Schwerbehinderte ist seinerzeit auch von den Behindertenverbänden stark kritisiert worden. Sind doch seitdem viele Betroffene auf diese Weise zur Inkaufnahme von Abschlägen verpflichtet, weil sie die erforderliche Leistungskraft bis zur Erreichung der erhöhten Altersgrenze schlichtweg nicht mehr aufbringen. Das betrifft zwar grundsätzlich alle Rentenversicherungspflichtige, stellt aber dennoch eine Benachteiligung gegenüber denjenigen dar, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung eine zusätzliche Hürde auferlegt bekommen. Hier hilft etwa das Instrument der Altersteilzeit nur bedingt weiter,

Nicht ausreichend ist es, wenn Leistungen des Rentenversicherungsträgers nur zum Erhalt des bisherigen oder eines konkret in Aussicht stehenden Arbeitsplatzes erbracht werden. Denn der betreffende Arbeitgeber wird in der Regel nur dann gewillt sein, den konkreten Arbeitsplatz mit dem erwerbsgeminderten Versicherten zu besetzen, wenn dieser die erforderliche Leistung erbringen kann. Ist das jedoch vor der Leistungserbringung durch den Rentenversicherer noch nicht der Fall, wird der Arbeitgeber – gerade wenn er unter einer Vielzahl an Bewerbern entscheiden kann – von einer Besetzung mit diesem eher absehen. Es wird daher gefordert, eine Leistungserbringung auch unabhängig von einem konkreten anderen Arbeitsplatz zu ermöglichen.

10.08.2016